

– Präambel –

Diese AEB werden durch folgende Unternehmen der GEDORE-Gruppe verwendet:

GEDORE Automotive GmbH

(Sitz: Donaueschingen)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Auftragnehmern (AN) ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung des AN vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Anfrage, Angebot

- 2.1 Diese AEB gelten auch für Anfragen unsererseits. Unsere Anfragen sind unverbindlich.
- 2.2 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut unserer Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Erstellung von Angeboten erfolgt kostenlos.

3. Bestellung

- 3.1 Unsere Bestellungen gelten erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich.
- 3.2 Sofern wir nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet haben, ist uns jede Bestellung binnen fünf (5) Werktagen per Auftragsbestätigung (Fax oder E-Mail ist ausreichend) unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit zu bestätigen. Eine verspätete oder ergänzende Annahme unserer Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

4. Preise, Rechnungslegung, Zahlungsbedingung

- 4.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Sind keine Preise angegeben, gelten die gültigen Listenpreise des AN mit den handelsüblichen Abzügen.
- 4.2 Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage und Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung und Transportkosten) ein.
- 4.3 Wir sind SLVS (Speditions- / Logistik- und Lagerversicherungsschein)-Verbotskunde; insofern erstatten wir keine entsprechenden Versicherungsprämien / Gebühren der Versicherungen des AN.
- 4.4 Verpackungsmaterial hat der AN auf unser Verlangen zurückzunehmen.
- 4.5 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach erfolgter Lieferung / Leistung zu erteilen. Vereinbarte Zahlungsziele bzw. Skontofristen beginnen frühestens nach Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung, soweit eine Abnahme vereinbart ist, sowie nach Erhalt einer prüffähigen und zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung. Ausschlaggebend ist jeweils der spätere Zeitpunkt.
- 4.6 Der AN ist verpflichtet auf der Rechnung die Bestellangaben (Lieferantenummer, Bestellnummer, Bestelldatum) zu vermerken. Sollte diese Verpflichtung nicht eingehalten werden und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die nachfolgend genannten Zahlungsfristen entsprechend.
- 4.7 Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, innerhalb von 14 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank.

- 4.8 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Geraten wir in Verzug mit der Zahlung, beträgt der Verzugszins jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt unseres Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei allerdings in jedem Fall eine Mahnung durch den AN erforderlich ist.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 5.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 5.2 Der AN kann sich nur insoweit auf Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte berufen, als seine Forderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.3 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Ansprüchen bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

6. Liefertermine

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie eine Woche ab Vertragsschluss.
- 6.2 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung der Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

7. Lieferverzug

- 7.1 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
- 7.2 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden unter Anrechnung der Schadenpauschale vorbehalten. Der AN hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

8. Dokumente, Verpackung

- 8.1 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellangaben (Lieferantenummer, Bestellnummer, Bestelldatum) zu vermerken. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht durch uns zu vertreten; entstehender Mehraufwand kann dem AN in Rechnung gestellt werden.
- 8.2 Die Lieferungen sind nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften zu verpacken. Bei der Lieferung von Gefahrgütern sind uns alle Produktinformationen, insbesondere Sicherheitsdatenblätter, rechtzeitig vor der Lieferung zu übermitteln und zusätzlich der Sendung beizufügen.

9. Lieferung

- 9.1 Die Lieferung erfolgt DDP (gemäß Incoterms 2010 oder der jeweils aktuellen Fassung), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Erfüllungsort ist Donaueschingen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Bringschuld).
- 9.2 Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an dem vereinbarten Empfangsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 9.3 Der AN ist zu Teillieferungen / -leistungen nur mit unserer Zustimmung berechtigt. Im Falle nicht abgestimmter Teillieferungen / -leistungen, sind wir berechtigt, dem AN den uns entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

10. Ausführung, Sicherheit, Qualität

Die Lieferung / Leistung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und unseren betrieblichen Regeln und Vorschriften entsprechen.

11. Umwelt- und Gesundheitsschutz

- 11.1 Der AN sichert zu, dass seine Lieferungen bzw. Leistungen den Anforderungen an alle einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den Regelungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft, entsprechen.

- 11.2 Der AN sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte und Dienstleistungen allen einschlägigen umweltschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Richtlinie zur Beschränkung, der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ROHS-Richtlinie), der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO), dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG), der Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien (CLP-VO) sowie der Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte (WEEE-Richtlinie) entsprechen.
- 11.3 Der AN hat uns aktuelle Nachweise über Schadstofffreiheit der gelieferten Artikel kostenlos auf erste Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 12. Gewichte, Mengen**
- 12.1 Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den Auftraggeber (AG) festgestellte Gewicht. Analog gilt dies auch für Mengen.
- 12.2 Gewichts- und / oder Mengenunterschreitungen führen zu einer adäquaten Kürzung der Rechnung.
- 12.3 Unter- oder Überlieferungen von +/- 10 % werden akzeptiert.
- 13. Untersuchung, Rüge – Gewährleistung, Haftung**
- 13.1 Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Wir werden die gelieferte Ware unverzüglich nach Wareneingang hinsichtlich Art, Menge und offensichtlicher Beschädigungen, wie insbesondere Transportschäden, überprüfen und entdeckte Mängel unverzüglich rügen. Später entdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Die Rüge gilt auf jeden Fall dann als unverzüglich und fristgerecht, soweit sie innerhalb einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht.
- 13.2 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.3 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten (einschließlich etwaiger Ein- und Ausbaukosten) trägt dieser. Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen unsererseits haften wir nur dann auf Schadenersatz, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 13.4 Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vor-schuss verlangen. Verweigert der AN die Nacherfüllung oder handelt es sich um eine Fixschuld oder ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der AN ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
- 14. Erstmusterprüfung**
- Die Kosten für die Qualitätsprüfung von erstmalig vorgestellten Mustern (Erstmusterprüfung) trägt der AG. Sollten aufgrund von Mängeln weitere Musterprüfungen (Wiederholungsprüfungen) erforderlich sein, so gehen die Prüfkosten zu Lasten des AN. Der AN hat Anspruch auf Aushändigung eines Erstmusterprüfberichts bzw. eines Prüfberichts für Wiederholungsprüfungen.
- 15. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge**
- 15.1 Die Übereignung der Ware an uns hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nehmen wir im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, gilt der Eigentumsvorbehalt des AN nur, soweit er sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte bezieht, an denen der AN sich das Eigentum vorbehält. Wir sind in diesem Fall im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Erweiterte, weitergeleitete und auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- 15.2 Sofern wir Teile beim AN bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 15.3 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts-sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 15.4 An von uns beigestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und diese nach Beendigung der Arbeiten für uns an uns zurückzugeben, bei Folgeaufträgen gilt diese Rückgabeverpflichtung nach Beendigung aller Arbeiten für uns. Der AN ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der AN ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 15.5 Der AN hat unser Eigentum mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und ist verpflichtet, bei Zugriffen Dritter auf unser Eigentum hinzuweisen bzw. uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ein Pfandrecht eines Dritten angebracht wird oder eine solche Maßnahme droht. Dies gilt auch für bereits von uns bezahlte und beim AN noch lagernde Ware, die als unser Eigentum gegen sämtliche Risiken auf Kosten des AN zu versichern ist.
- 16. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz**
- 16.1 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 16.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadenfälle im Sinn von Abs. (1) ist der AN auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 16.3 Der AN ist auch verpflichtet, die Kosten für vorsorgliche Maßnahmen sowie daraus entstandene Schäden zu übernehmen, wenn die Ursache für die vorsorgliche Maßnahme im Herrschafts- und / oder Organisationsbereich des AN gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Wir werden den AN vor Durchführung vorsorglicher Maßnahmen – soweit möglich und zumutbar – über Grund, Art und Umfang der Maßnahme informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Vorsorgliche Maßnahmen sind Maßnahmen, die sich nicht nur auf einzelne mangelhafte Produkte von uns, sondern auf eine Vielzahl von Produkten von uns beziehen, insbesondere Rückruf- und Umbauaktionen.
- 16.4 Der AN verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen Euro pro Personenschaden / Sachschaden / Vermögensschaden – pauschal – zu unterhalten und dies uns auf Verlangen durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Police nachzuweisen; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.
- 17. Gewerbliche Schutzrechte**
- 17.1 Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und die bestimmungsgemäße Nutzung der Liefergegenstände und / oder des hergestellten Werkes Patente und / oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten. Dies gilt nicht, wenn der AN die betroffene Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 17.2 Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne vorherige Information des AN – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 17.3 Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

18. Werbematerial

Der AN darf

- Hinweise in Werbematerial und sonstigen Veröffentlichungen auf für die GEDORE Gruppe produzierten Artikel;
- Hinweise auf die mit dem AG und / oder der GEDORE Gruppe insgesamt bestehenden Geschäftsbeziehung bzw. die Nennung dieser Namen als Referenzkunde;
- die Zurschaustellung der für die GEDORE Gruppe produzierten Teile (auch Halbfertigteile) auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen,

nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns anbringen bzw. vornehmen.

19. Fertigungsunterlagen, Geheimhaltung

- 19.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellungen zu verwenden; nach Beendigung der Geschäftsbeziehung sind sie, einschließlich etwaiger Kopien, unaufgefordert an uns zurückzugeben.
- 19.2 Der AN ist verpflichtet, alle übergebenen technischen und kaufmännischen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und auch seine Mitarbeiter und Untertierlieferanten entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn die Informationen bereits allgemein bekannt sind oder dem AN nachweislich schon vor der Mitteilung durch uns bekannt waren. Dasselbe gilt, wenn die Informationen nach der Offenbarung ohne eine Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, dem AN von Dritten bekannt werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzen, die Informationen selbstständig und unabhängig von den von uns übermittelten Informationen von dem AN selbst entwickelt werden oder von uns in der Öffentlichkeit offenbart werden bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.
- 19.3 Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.

20. Warenursprung, Präferenzen, Vorschriften im internationalen Warenverkehr

- 20.1 Von uns angeforderte außenwirtschaftsrechtliche Dokumente, wie insbesondere Ursprungsnachweise und Lieferantenerklärungen, hat der AN mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 20.2 Der AN verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und / oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use-VO, US-Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.
- 20.3 Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen haftet der AN für einen uns eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.

21. Verjährung

- 21.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 21.2 Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen wegen Mängeln bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Mängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten, aufgrund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, bestehen (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und für Ansprüche wegen Mängeln bei einem Bauwerk oder Mängeln von Produkten, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden sind und die Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben oder einem Werk, dessen Erfolg in Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- 21.3 Soweit uns gegen den AN aufgrund der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 478, 479 BGB) Regressansprüche zustehen, gilt für die Verjährung der Regressansprüche § 478 BGB, die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 21.2 geregelten Frist ein.
- 21.4 Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch den AN (§§ 438 Abs. 3, 634 a Abs. 3 BGB) und soweit uns wegen eines Mangels auch konkurrierende vertragliche und / oder außervertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), die Verjährung tritt aber nicht vor Ablauf der in Ziffer 21.2 geregelten Frist ein. Die gesetzlichen Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt.

22. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Donaueschingen.

23. Gerichtsstand

Sofern der AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Gerichtsstand unser Geschäftssitz in Donaueschingen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

24. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG – Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

GEDORE Automotive GmbH

Breslauer Straße 41
78166 Donaueschingen · GERMANY
T +49 771 83223-0
F +49 771 83223-90